

# Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 20.

**Inhalt:** Ministerialverordnung vom 8. Juni 1918 über die Beistandsleistung in Zwangs-  
erziehungsangelegenheiten, Seite 105. — Ministerialbestimmung über die widerrechtliche Verletzung der  
Berechtigung zur Uaerjudung von Dampfseifen an den Ingenieur Oskar Brandt in Weimar,  
Seite 107. — Inzidenzverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 107.

(Nr. 64.) Ministerialverordnung vom 8. Juni 1918 über die Beistandsleistung in Zwangs-  
erziehungsangelegenheiten.

Der Bundesrat hat Grundsätze festgesetzt für  
die Beistandsleistung in Zwangs- (Fürsorge-) Erziehungsangelegenheiten  
und für die Erstattung der entstehenden Kosten,  
und hat beschlossen, die Bundesregierungen zu ersuchen, daß zur Durchführung  
der Grundsätze erforderliche Anordnungen

Dementisprechend verordnen wir auf Grund von § 251 des Ausführungs-  
gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch folgendes:

## § 1.

Den in Zwangs- (Fürsorge-) Erziehungsangelegenheiten an der Unterbringung  
Minderjähriger beteiligten Behörden anderer Bundesstaaten haben die Polizei-  
behörden des Großherzogtums, in deren Amtsbezirke sich der Minderjährige aufhält,  
auf Ersuchen Beistand zu leisten.

Die Beistandsleistung besteht in der Zuführung des Minderjährigen durch die  
ersuchte an die ersuchende Behörde oder auf Wunsch der letzteren an die von dieser  
bezeichnete Pflgestelle. Sie erstreckt sich auch auf die Zuführung durch das  
Gebiet solcher Bundesstaaten, die auf dem Wege zwischen dem Großherzogtum  
und dem Bundesstaate der ersuchenden Behörde gelegen sind.

1918.

Ausgegeben in Weimar am 13. Juni 1918.

23